

Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit

Institute for National and International Plant Health

JKI, Messeweg 11/12, 38104 Braunschweig, Germany



www.julius-kuehn.de

Unser AZ: AG 4-711

Datum: 12.04.2022

Pflanzengesundheitliche Maßnahmen EU-Sanktionen gegen die Russische Föderation

Aufgrund der Handlungen der Russischen Föderation (RU), die die Lage in der Ukraine destabilisieren, hat die Europäische Union (EU) Sanktionen gegen RU beschlossen. Sanktionen im Bereich der Pflanzengesundheit wurden in den Verordnungen (EU) 2022/428 vom 15. März 2022 und (EU) 2022/576 vom 08. April 2022 festgelegt. Diese umfassen die folgenden Einfuhr- bzw. Ausfuhrverbote für Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse mit Ursprung in bzw. nach RU. Das Verbot besteht auch, wenn Waren zwar nicht aus RU stammen, aber von dort ausgeführt werden.

Die EU-Sanktionen gelten ab sofort. Die VO (EU) 2022/576 vom 08. April 2022 räumt jedoch eine Übergangsfrist bis zum 10. Juli 2022 (Art. 3i und 3k) bzw. 10. August 2022 (Art. 3j) ein, in der die Verbote nicht für die Erfüllung von Verträgen gelten, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden, oder von für deren Erfüllung erforderlichen akzessorischen Verträgen.

Einfuhrverbote gemäß VO (EU) 2022/576 vom 08. April 2022

Einfuhrverbote gemäß Artikel 3i und Anhang XXI sowie Artikel 3j und Anhang XXII:

<u>KN-Code</u>	<u>Bezeichnung der Güter</u>
44	Holz und Holzwaren; Holzkohle
2703 00 00	Torf (einschließlich Torfstreu), auch agglomeriert
	[Anmerkung: Torf unterliegt bereits nach Anhang VI der DVO (EU) 2019/2072 einem Einfuhrverbot, außer er wird als reiner Torf eingeführt, der zuvor nicht für den Pflanzenbau oder landwirtschaftliche Zwecke verwendet wurde. Reiner Torf ist nun aus RU nicht mehr einfuhrfähig. Allerdings gab es hierfür bisher keine Anforderung eines Pflanzengesundheitszeugnisses, sodass solche Einfuhren bisher nicht zur phytosanitären Kontrolle angemeldet wurden.]

Ausfuhrverbote gemäß VO (EU) 2022/428 vom 15. März 2022 und VO (EU) 2022/576 vom 08. April 2022

Ausfuhrverbote gemäß Artikel 3h und Anhang XVIII der VO (EU) 2022/428:

Trüffel und Zubereitungen daraus	
<u>KN-Code</u>	<u>Bezeichnung der Güter</u>
ex 0709 56 00	Trüffel

ex 0710 80 69	andere
ex 0711 59 00	andere
ex 0712 39 00	andere
ex 2001 90 97	andere
ex 2003 90 10	Trüffel
ex 2103 90 90	andere

Ausführverbote gemäß Artikel 3k und Anhang XXIII der VO (EU) 2022/576:

<u>KN-Code</u>	<u>Bezeichnung der Güter</u>
0601 10	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen, Luftwurzeln und Wurzelstöcke, ruhend
0601 20	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln
0602 30	Rhododendren (Azaleen), auch veredelt
0602 40	Rosen, auch veredelt
0602 90	Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Propfreiser; Pilzmycel - andere
0604 20	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet - frisch
4407 19	Nadelholz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm (ausg. Kiefernholz der „Art <i>Pinus</i> spp.“, Tannenholz der Art „ <i>Abies</i> spp.“ und Fichtenholz der Art „ <i>Picea</i> spp.“)
4407 92	Buchenholz (<i>Fagus</i> spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von > 6 mm
4407 94	Kirschbaumholz („ <i>Prunus</i> spp.“), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von > 6 mm
4407 97	Pappel- und Aspenholz („ <i>Populus</i> spp.“), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von > 6 mm
4407 99	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von > 6 mm (ausg. tropische Hölzer, Nadelholz, Eichenholz „ <i>Quercus</i> spp.“, Buchenholz „ <i>Fagus</i> spp.“, Ahornholz „ <i>Acer</i> spp.“, Kirschholz „ <i>Prunus</i> spp.“, Eschenholz „ <i>Fraxinus</i> spp.“, Birkenholz „ <i>Betula</i> spp.“, Pappelholz und Aspenholz „ <i>Populus</i> spp.“)

<u>KN-Code</u>	<u>Bezeichnung der Güter</u>
4408 10	Lagenholz aus Nadelholz und anderes Nadelholz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von ≤ 6 mm
4411 13	Faserplatten aus Holz, mitteldicht (MDF), mit einer Dicke von > 5 mm bis ≤ 9 mm
4411 94	Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Stoffen hergestellt, mit einer Dichte von $\leq 0,5$ g/cm ³ (ausg. mitteldichte Faserplatten (MDF); Spanplatten, auch mit einer oder mehreren Faserplatten verbunden; Lagenholz mit einer Lage aus Sperrholz; Verbundplatten, bei denen die Deckplatten aus Faserplatten bestehen; Pappen; erkennbare Möbelteile)
4412 31	Sperrholz, ausschließlich aus Furnieren mit einer Dicke von 6 mm, mit mindestens einer äußeren Lage aus tropischem Holz (ausg. Platten aus verdichtetem Holz, Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, Hölzer mit Einlegearbeit sowie Platten, die als Möbelteile erkennbar sind)
4412 34	Sperrholz, ausschließlich aus Furnieren mit einer Dicke von ≤ 6 mm, mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz (ausg. aus Bambus, mit einer äußeren Lage aus tropischem Holz oder Erle, Esche, Buche, Birke, Kirschbaum, Kastanie, Ulme, Eukalyptus, Hickory, Rosskastanie, Linde, Ahorn, Eiche, Platane, Pappel, Aspe, Robinie (falsche Akazie), Tulpenholz oder Nussbaum sowie Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, Hölzer mit Einlegearbeiten und Platten, die als Möbelteile erkennbar sind)
4412 94	Lagenholz, mit Block-, Stab-, Stäbchen- oder Streifenholzmittellage (ausg. aus Bambus, Sperrholz ausschließlich aus Furnieren mit einer Dicke von ≤ 6 mm, Platten aus verdichtetem Holz, Hölzer mit Einlegearbeit sowie Platten, die als Möbelteile erkennbar sind)
4416 00	Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren und erkennbare Teile davon, aus Holz, einschl. Fassstäbe
4418 40	Verschalungen aus Holz, für Betonarbeiten (ausg. Sperrholzplatten)
4418 60	Pfosten und Balken, aus Holz
4418 79	Fußbodenplatten, zusammengesetzt, aus anderem Holz als Bambus (ausg. mehrlagige Platten sowie Platten für Mosaikfußböden)